

1971

Dienstag, 25. November 1952.

Richtlinien für die Anträge auf
Bestellung offizieller Delegationen
zur Teilnahme an internationalen
Veranstaltungen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 18. August 1952
(s. Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 24. September 1952
(Neufassung von Ziff. 1).

Departement des Innern. Mitbericht vom 29. August 1952
(Zustimmung).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 6. November
1952 (s. Beilage).

Militärdepartement. Mitbericht vom 4. September 1952.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 11. September 1952.

Post- und Eisenbahndepartement. Mitbericht vom 2. September
1952.

Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 17. November
1952 (s. Beilage).

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu Richtlinien für die Anträge auf
Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationa-
len Veranstaltungen wird mit den vom Finanz- und Zolldepartement
beantragten Abänderungen genehmigt (s. Beilage).

2. Die im vorstehenden Bericht zitierten Bundesratsbeschlüsse
vom 20./28. Mai und 14. September 1948 werden damit gegenstandslos.

3. Für die in den Richtlinien nicht ausdrücklich berücksich-
tigten Bemerkungen der Departemente und zur näheren Auslegung der
Richtlinien wird auf die Vernehmlassung des Finanz- und Zolldepar-
tementes verwiesen.

Protokollauszug mit den Motiven an die Departemente sowie an
die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber

Bern, den

An den Bundesrat

Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

I.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 20. Mai 1948 betreffend den Aufwand für eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien ist die Verbuchung der Ausgaben für offizielle Delegationen neu geregelt worden. Unter Ziff. 1 wurde der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die Abordnung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Anlässen auf jene Fälle zu beschränken ist, an denen der Bund ein unmittelbares Interesse hat. Gemäss dem weiteren Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 1948 soll die Schweiz in vermehrtem Masse durch das Gesandtschaftspersonal vertreten werden, sodass die Zahl der Delegierten aus der Schweiz reduziert werden kann.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es ausserordentlich schwer hält, gewisse Einschränkungen durchzusetzen oder gar von der Entsendung offizieller Delegationen abzusehen. Dies besonders dann, wenn die interessierten Fachkreise den Bundesinstanzen schon Anträge unterbreitet haben, die von den Fachabteilungen der Verwaltung als angemessen bezeichnet werden. Bereits im Jahre 1948 ist auch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte auf die zahlreichen Delegationsbeschlüsse aufmerksam geworden und hat Ihrer Behörde seither wiederholt grössere Zurückhaltung in der Bestellung offizieller Abordnungen nahegelegt. Dass sich die Veranstaltung internationaler Tagungen in den ersten Nachkriegsjahren stark häufte, konnte nicht überraschen. Es zeigte sich aber bald, dass dies nicht nur eine vorübergehende Erscheinung war.

Um die Ausgaben für die Entsendung offizieller Abordnungen in angemessenem Rahmen zu halten, unterbreitete das Finanz- und Zolldepartement Ihrer Behörde in Ergänzung der

- 2 -

Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 20./28. Mai 1948 am 10. Juni gleichen Jahres einen Antrag für erweiterte Richtlinien bei der Bestellung von Delegationen, womit gleichzeitig auch in materieller Hinsicht mehr Einheitlichkeit angestrebt wurde. Während das Politische Departement unseren Anträgen mit einigen Ergänzungen zustimmte, vertrat das Justiz- und Polizeidepartement die Auffassung, dass es bei den früheren Beschlüssen belassen werden sollte, in der Meinung, es sei die Regelung im Einzelfalle dem Bundesrat anheimzustellen. Wir haben daraufhin den Antrag zurückgezogen, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Immerhin wurde die im Antrag vom 10. Juni 1948 ebenfalls behandelte Kompetenzregelung für die Einladung zu Empfängen und Banketten anlässlich internationaler Konferenzen zum Gegenstand eines besonderen Beschlusses vom 14. September 1948 gemacht.

Nachdem auch seither ein Nachlassen in der Stellung von Delegationsanträgen nicht festzustellen ist, lässt sich die Notwendigkeit einer gegenüber bisher etwas restriktiveren Regelung kaum mehr von der Hand weisen. Dabei übersehen wir keineswegs, dass die Fühlungnahme mit dem Ausland für die Schweiz ausserordentlich wertvoll ist, und dass nicht nur vorübergehend, sondern aller Voraussicht nach auf längere Zeit hinaus mit ansehnlichen Ausgaben für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen wird gerechnet werden müssen. Dies ist umso mehr Anlass für eine etwas umfassendere Regelung, die den zweckmässigen Einsatz der Mittel verbürgt, ohne dass der im Einzelfall erforderliche Spielraum verloren ginge. Auf diese Weise liesse sich auch am ehesten den wiederholten Vorstellungen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte entsprechen, die einer gewissen Berechtigung nicht entbehrten.

II.

Im Interesse einer übersichtlichen Regelung halten wir es für angezeigt, die bereits in den Bundesratsbeschlüssen vom 20./28. Mai und 14. September 1948 enthaltenen Anordnungen mit den nachstehend skizzierten Ergänzungen zu Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zusammenzufassen. Soweit es sich um unveränderte Bestimmungen handelt, sehen wir von einem neuen Kommentar ab.

Die Beschränkung offizieller Abordnungen auf jene Fälle, wo eine Teilnahme der Schweiz unerlässlich ist, soll nach wie vor oberster Grundsatz sein. Ueberdies müssen möglichst sparsame Lösungen angestrebt werden, d.h. es ist mehr denn je zu versuchen, womöglich mit einem Delegierten auszukommen.

- 3 -

Eine Frage, die sich immer wieder stellt, betrifft die Entschädigung von Vertretern privater Organisationen, die vom Bundesrat als offizielle Delegierte bezeichnet werden. Anlässlich der Beschickung der Generalversammlung der Union internationale de physique pure et appliquée (BRB vom 27. Dezember 1946) stellte das Politische Departement für die Bestellung von Delegationen zur Teilnahme an Kongressen wissenschaftlicher Natur im Ausland die Richtlinie auf, dass grundsätzlich nur ein Abgeordneter zu bestellen sei, dem, wenn es sich nicht um einen Beamten der Bundesverwaltung handle, vom Bund lediglich die Reisekosten zu vergüten seien, während für die weiteren Auslagen sowie einen allfälligen Verdienstausschlag der Delegierte selber oder die von ihm vertretene Organisation aufzukommen habe. In diesem Sinne wurde bisher nur ausnahmsweise verfahren. Die Delegierten erhielten neben einer Vergütung der Fahrtkosten in der Regel auch ein Taggeld zulasten der Bundeskasse.

Als dieser Grundsatz in der Folge in den erwähnten Antrag unseres Departementes vom 10. Juni 1948 aufgenommen wurde, erhob insbesondere das Justiz- und Polizeidepartement Bedenken gegen eine solche Regelung. Es gibt eben immer wieder Fälle, wo Wirtschafts- und Berufsverbände grossen Wert darauf legen, aus ihren Kreisen einen Abgeordneten stellen zu können. Vielfach wären sie auch ohne weiteres bereit, einen Teil der Unkosten für die Abordnung ihres Vertreters auf sich zu nehmen. Durch die Ernennung zum offiziellen Delegierten wird die Position eines Vertreters aus privaten Kreisen verhandlungstaktisch unter Umständen wesentlich verbessert, wodurch die von der vertretenen Organisation zu übernehmenden Spesen mehr als aufgewogen werden können. Auf diesen Umstand ist besonders dann zu achten, wenn der Zuzug von Vertretern aus solchen Kreisen zwar nicht unerwünscht, andererseits aber auch nicht unbedingt notwendig wäre. Es mag jedoch Fälle geben, wo es weder dem Delegierten noch der durch ihn vertretenen Organisation möglich ist, die Kosten des Aufenthaltes am Kongressort sowie einen allfälligen Verdienstausschlag selbst zu tragen. Auch wird in jenen Fällen von der Spesenübernahme durch den Bund kaum Umgang genommen werden können, wo von einem Delegierten zuhanden des Bundesrates oder des Fachdepartementes ein Bericht über die Kongressverhandlungen verlangt wird.

Um den verschiedenartigen Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen, schlagen wir eine Regelung vor, wonach bei der Abordnung von Vertretern privater Organisationen die Frage einer Mitbeteiligung an den Kosten in allen Fällen zu prüfen ist, wenn die vertretene Organisation an einer Nomination aus ihren Kreisen ein Interesse hat. Legt eine Interessenorganisation Wert darauf, dass mehrere Delegierte ernannt werden, so soll in der Regel nur einer vom Bund entschädigt werden. Wichtig

- 4 -

scheint uns in diesem Zusammenhang zu sein, dass die Kostenbeteiligungsfrage bereits in der Bekanntgabe der Einladung an die interessierten Kreise klargestellt wird. Damit würde bei den in Betracht fallenden Kreisen über die finanziellen Konsequenzen einer Nomination aus ihrer Mitte keine unbegründeten Hoffnungen geweckt, womit zugleich auch eine gewisse Zurückhaltung in der Stellung von Anträgen erreicht werden dürfte.

Weiterhin soll auch die Gewährung von Zuschüssen an die Kosten für Delegationen privater Organisationen an internationale Veranstaltungen vorgesehen werden. Immerhin soll es sich dabei nach wie vor um Ausnahmefälle handeln.

Auch hier ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entsendung einer Delegation im Interesse des Landes liegt. In erster Linie sind die an der Veranstaltung direkt interessierten Kreise zur Kostentragung heranzuziehen, und es bedarf einer besondern Begründung dafür, warum diesen die Finanzierung nicht ohne Bundeshilfe überlassen bleibt. Im weiteren muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr Leute delegiert werden, als die Bedeutung der Veranstaltung rechtfertigt und die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben. Solche Beiträge sind nach wie vor zulasten des Kredites 601.371.01, Unvorhergesehenes, der Finanzverwaltung zu verbuchen.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

Der vom Finanz- und Zolldepartement vorgelegte Entwurf zu Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen wird genehmigt.

Die im vorstehenden Bericht zitierten Bundesratsbeschlüsse vom 20./28. Mai und 14. September 1948 werden damit gegenstandslos.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Dr. M. W e b e r

Beilage:
Entwurf zu Richtlinien

Protokollauszug mit den Motiven an die Departemente sowie die Bundeskanzlei.

Bern, den 6. November 1952.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartementes vom 18. August 1952
betreffend Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller
Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

Die vom Finanz- und Zolldepartement vorgelegten Richtlinien
geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zum Ingress: Die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ist wohl sehr oft nicht unerlässlich, aber aus politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Erwägungen geboten. Da also von vornherein nicht Unerlässlichkeit in einem strengen Sinne des Wortes gemeint sein kann, dürfte u.E. "Notwendigkeit" genügen.

Zu Ziffer 1: Es geht nicht bloss um internationale Kongresse, an denen Fachleute aus verschiedenen Staaten sich treffen und über ihre Sachgebiete unterhalten, sondern doch auch - der Bedeutung nach in erster Linie - um bilaterale oder multilaterale Verhandlungen, an denen unser Land durch eine Delegation vertreten sein muss. Bei solchen Verhandlungen ist eine 1-Mann-Delegation in der Regel nicht zu verantworten, besonders dann nicht, wenn die Arbeiten zum Teil in Unterausschüsse verwiesen werden. Bei den unser Departement berührenden internationalen Veranstaltungen wird die Abordnung eines einzigen Delegierten auch in Zukunft nicht die Regel, sondern die Ausnahme bilden. Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

"Die Zahl der Mitglieder der Delegation soll möglichst klein sein. Wo die Umstände es erlauben, ist nur ein Delegierter vorzuschlagen."

Zu Ziffer 2: Die Abordnung eines Mitgliedes der schweizerischen Vertretung im Staate, in dem verhandelt wird, ist auch dann nicht am Platze, wenn die Kontinuität in der Vertretung von Bedeutung ist. Bei wiederholten Verhandlungen über den gleichen Gegenstand kann es für den Erfolg unserer Delegation wichtig sein, jedes Mal wieder in möglichst unveränderter Zusammensetzung dabei zu sein. Wir beantragen deshalb, in Ziffer 2 folgende Einfügung vorzunehmen:

"Wo keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind und auch nicht die Kontinuität in der Vertretung zweckmässig scheint,"

Zu Ziffer 3: Hier ist festgelegt, dass Vertreter privater Organisationen grundsätzlich die Kosten selber zu tragen hätten, wenn sie als Mitglieder einer offiziellen Delegation ins Ausland reisen. Als Ausnahme wird lediglich der Fall vorgesehen, in dem vom Delegierten eine eingehende Berichterstattung verlangt wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass wohl der folgende Fall häufiger sein wird: Ein Vertreter einer privaten Organisation muss mit Rücksicht auf seine besondern Fachkenntnisse in die Delegation übernommen werden, und zwar im Interesse des Bundes.

Die Polizeiabteilung hat zum Beispiel bei den verschiedenen Verhandlungen der letzten Jahre über Fragen der Autohaftpflichtversicherung einen Vertreter der Unfalldirektorenkonferenz beiziehen müssen; während für die Besprechung der grundsätzlichen Haftpflichtfragen der Bundesbeamte massgebend verhandeln musste, war er für die versicherungstechnische Durchführung der diskutierten Lösungen auf den Fachmann angewiesen.

Besondere Verhältnisse liegen auch bei den jährlich stattfindenden Konferenzen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission vor, an welchen die Schweiz als Mitgliedstaat vertreten sein muss. An diesen Konferenzen nehmen neben Delegierten aus der Bundesverwaltung auch kantonale Polizeikommandanten teil, und zwar in der Weise, dass ein Polizeikommandant für die Dauer von drei Jahren als Delegierter und zudem noch ein weiterer Polizeikommandant, welcher jährlich wechselt, bestimmt werden. Für die Kosten, die aus der Teilnahme kantonaler Polizeikommandanten an den Sessionen der IKPK entstehen, kommt der Kanton auf.

Um solchen Fällen besser gerecht werden zu können, schlagen wir vor, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Werden Delegierte ernannt, die nicht der Bundesverwaltung angehören, so ist die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der vertretenen Organisationen und Gruppen zu prüfen, wenn von deren Seite an der Nomination ein Interesse besteht, es sei denn, ein Vertreter einer Interessenorganisation werde wegen seiner besondern Fachkenntnisse zur Mitarbeit in der Delegation herangezogen oder es werde vom Delegierten zuhanden des Bundes eine eingehende Berichterstattung über die Kongressverhandlungen verlangt."

Zu Ziffer 6: Streng genommen wird es nie "unumgänglich" sein, einen Empfang oder ein Bankett zu veranstalten. Aber es kommt hier auf die Regeln der Höflichkeit im internationalen Verkehr an. Es schiene uns richtiger, einfach zu sagen: "Wenn die schweizerische Delegation einen Empfang oder ein Bankett veranstalten muss und im"".

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Feldmann.

Bern, den 17. November 1952

An den Bundesrat

Richtlinien für die Anträge auf
Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Vernehmlassung zu den Mitberichten zu unserem
Antrag vom 18. August 1952.

1. Mit der vom Politischen Departement vorgeschlagenen etwas erweiterten Fassung von Ziff. 1 der Richtlinien können wir uns ohne weiteres einverstanden erklären, da nach wie vor ein minimaler Umfang der Delegationen zur Maxime gemacht wird. Angesichts der Vielfalt der im Rahmen internationaler Kongresse zu behandelnden Materien konnte es nie die Meinung haben, dass künftig durchwegs nur noch mit einem Delegierten auszukommen sei.

2. Wenn es das Justiz- und Polizeidepartement vorzieht, dass im Ingress statt von einer Unerlässlichkeit von einer Notwendigkeit zur Entsendung offizieller Delegationen gesprochen wird, können wir uns einer solchen Korrektur ohne Bedenken anschliessen.

Der von diesem Departement vorgeschlagenen Neufassung von Ziff. 1 wird mit der Abänderung gemäss dem Antrag des Politischen Departementes bereits Rechnung getragen.

Für die Anregung, wonach bei wiederholten Verhandlungen über den gleichen Gegenstand die Kontinuität in der Zusammensetzung der Delegationen von Bedeutung sein kann, haben wir Verständnis. Wir stimmen deshalb der beantragten Ergänzung von Ziff. 2 zu.

- 2 -

Wenn Vertreter privater Organisationen im Interesse des Bundes als Delegierte beigezogen werden, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bund für die Entschädigung aufzukommen hat. Daneben gibt es aber Fälle, wo private Organisationen ein Interesse daran haben, offiziell zu ernennende Delegierte stellen zu können, sei es als einziger Abgeordneter oder als weiteres Mitglied einer mehrköpfigen Delegation, so dass es unter den heutigen Verhältnissen, wo mit vollem Recht von der öffentlichen Verwaltung mehr Sparsamkeit denn je verlangt wird, entschieden zu weit ginge, einfach generell jeden Delegierten auf Kosten des Staates zu entschädigen. Sodann gibt es auch Kongresse, deren Verhandlungsgegenstand Gebiete betreffen, welche die Entsendung einer offiziellen Delegation weder aus staatspolitischen, noch wirtschaftlichen oder kulturellen Erwägungen als notwendig erscheinen lassen, bei denen aber die Fachorganisationen Wert darauf legen, vertreten zu sein. Wir denken z.B. an die im Sommer dieses Jahres in Upsala bzw. London stattgefundenen internationalen Kongresse für Onomastique und Zahnheilkunde, wobei die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte dem Bundesrat gegenüber die Auffassung äusserte, dass eine Vertretung unseres Landes nicht absolut notwendig gewesen wäre bzw. dass die direkt interessierten Kreise sehr wohl ohne Kostenbeteiligung des Bundes daran hätten teilnehmen können, wenn sie dies als unumgänglich betrachteten. Wie wir im Motivenbericht unseres Antrages vom 18. August darlegten, soll die in Ziff. 3 für die Entschädigung von zugezogenen Dritten vorgeschlagene Regelung den verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung tragen. An eine starre Regelung konnte, wie sich übrigens auch aus der Formulierung von Ziff. 3 ergibt, nie gedacht sein. Gleichwohl opponieren wir der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Ergänzung von Ziff. 3 nicht.

Eine Neuformulierung des 1. Satzes von Ziff. 6 halten wir nicht für notwendig. Ob ein Bankett zu veranstalten ist, ergibt sich aus den besonderen Umständen und den Regeln der Höflichkeit im internationalen Verkehr. Es ergibt sich daraus kein "Müssen" sondern eine "Unumgänglichkeit".

3. Wie das Militärdepartement feststellt, gelten diese Richtlinien nur für internationale Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen auf internationaler Basis, an denen die Schweiz durch eine vom Bundesrat ernannte offizielle Delegation vertreten wird. Abordnungen der Departemente oder ihnen nachgeordneter Stellen sowie militärische Abkommandierungen fallen nicht darunter. Der Mitbericht des Militärdepartementes hat somit keine Aenderungen am Entwurf der Richtlinien zur Folge.

4. Das Volkswirtschaftsdepartement äussert den Wunsch dass durch diese Richtlinien an der bisherigen Regelung für die Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation nichts ge-

- 3 -

ändert werde. Soweit in den Verfassungen oder den Ausführungserlassen internationaler Organisationen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Delegationen oder die Entschädigung der Delegationen enthalten sind, fällt die Anwendung der internen Richtlinien des Bundesrates ausser Betracht. Sie sind für die Stellung von Delegationsanträgen in jenen Fällen bestimmt, wo hinsichtlich des Umfanges der Delegationen sowie der Entschädigung der Delegationsmitglieder ein Ermessensspielraum besteht. Von Ausnahmebestimmungen kann daher ohne Nachteil abgesehen werden.

Dem vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochenen Wunsche, für das Inkrafttreten der Richtlinien zum voraus ein Datum festzulegen, kommen wir gerne nach. Wir beantragen, den Beschluss auf den 1. Januar 1953 in Kraft zu setzen.

5. Wenn das Post- und Eisenbahndepartement in seinem Mitbericht darauf hinweist, dass sich die Richtlinien nicht ausdrücklich auf die ständigen Vertretungen der Schweiz bei internationalen Organisationen beziehen, so ist zu bestätigen, dass dies auch nicht beabsichtigt war. Wie schon bemerkt wurde, gelten diese Richtlinien nur für internationale Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen auf internationaler Basis, an denen die Schweiz durch eine vom Bundesrat ernannte offizielle Delegation vertreten wird, sofern bei der Stellung der Delegationsanträge hinsichtlich des Umfanges der Delegationen sowie der Entschädigung der Delegierten ein Ermessensspielraum besteht.

Dass es immer wieder Fälle geben wird, wo mit einem einzigen Delegierten nicht auszukommen ist und mehrköpfige Delegationen bestellt werden müssen, steht mit Ziff. 1 der Richtlinien nicht im Widerspruch, wenn triftige Gründe vorliegen.

Auf den Hinweis des Post- und Eisenbahndepartementes, wonach die neuen Richtlinien insofern unklar seien, als einzelne Ziffern sich ausdrücklich auf Delegationen im In- oder Ausland, andere nur auf solche im Ausland beziehen, ist folgendes zu entgegnen.

Wie sich aus dem Titel bereits ergibt, beziehen sich die Richtlinien auf die Anträge für die Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen. Ob diese Veranstaltungen im In- oder Ausland stattfinden, spielt keine Rolle. Die vom Post- und Eisenbahndepartement zitierte Ziff. 8 bezieht sich lediglich auf die Sonderregelung bezüglich der Verbuchung der Ausgaben für die Wirtschaftsverhandlungen sowie die Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation, weil hiefür der Handelsabteilung und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit besondere Kredite zur Verfügung stehen.

Wenn in Ziff. 2 der Richtlinien vorgesehen wird, dass für die Vertretung an Kongressen, wo keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind, aus Ersparnis-

- 4 -

gründen in erster Linie das Personal der schweizerischen Vertretungen im betreffenden Kongressland herangezogen werden soll, so kann sich dies nur auf Kongresse, die im Ausland stattfinden, beziehen.

Die in diesem Zusammenhang vom Post- und Eisenbahndepartement ebenfalls zitierte Ziff. 5, Abs.3, verlangt, dass die Ansätze für Taggelder an zugezogene Dritte sowie für Beamte, die ins Ausland delegiert werden, bereits in den Departementsanträgen an den Bundesrat festgesetzt werden. Während sich die Entschädigung der Beamten für Konferenzen im Inland nach den Vorschriften der Beamtenordnung zu richten hat, sind die Spesenvergütungen für Konferenzen im Ausland von Fall zu Fall zu regeln. Für zugezogene Dritte trifft dies auch für Konferenzen im Inland zu. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich am wenigsten Schwierigkeiten ergeben, wenn die Taggeldansätze in diesen Fällen bereits zum voraus festgelegt werden, weshalb in Ziff. 5, Abs. 3, die schon bisher im BRB vom 20. Mai 1948 enthaltene Vorschrift übernommen wurde.

Ziff. 6 betreffend die Kompetenzregelung für die Einladung zu Empfängen und Banketten entspricht der Regelung im geltenden BRB vom 14. September 1948 über die Einladung zu Empfängen und Banketten anlässlich internationaler Konferenzen, wofür seinerzeit der Antrag vom Politischen Departement gestellt wurde. Schwierigkeiten haben sich aus diesen Anordnungen unseres Wissens bisher nie ergeben. Wir möchten deshalb davon absehen, von uns aus eine Neuregelung anzuregen.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

Ingress, Ziff. 1, 2, 3, Abs. 1, und 10 des vom Finanz- und Zolldepartement mit Bericht vom 18. August 1952 vorgelegten Entwurfes zu einem Bundesratsbeschluss über Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen erhalten nachstehende abgeänderte Fassung:

"Bei der Antragsstellung auf Abordnung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ist vermehrte Zurückhaltung zu üben. Die Notwendigkeit der Entsendung einer offiziellen Delegation ist im Antrag besonders zu begründen. Ueberdies werden folgende Richtlinien verbindlich erklärt:

1. Die Delegationen müssen eine möglichst beschränkte Mitgliederzahl aufweisen. Wo immer es die Verhältnisse erlauben, soll nur ein Delegierter abgeordnet werden.

- 5 -

2. Wenn keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind und die Kontinuität in der Vertretung nicht unerlässlich ist, soll für die Uebernahme der Mandate in erster Linie das Personal der schweizerischen Vertretungen in den Kongressländern herangezogen werden.
 3. Werden Delegierte ernannt, die nicht der Bundesverwaltung angehören, so ist die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der vertretenen privaten Organisationen zu prüfen, wenn von deren Seite an der Nomination ein Interesse besteht, es sei denn, diese Vertreter werden wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse im Interesse des Bundes zur Mitarbeit in der Delegation beigezogen, oder es werde vom Delegierten zuhanden des Bundes eine eingehende Berichterstattung über die Kongressverhandlungen verlangt.
10. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft."

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Dr. M. W e b e r

Bundesratsbeschluss

über

Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

(Vom 25. November 1952.)

Bei der Antragstellung auf Abordnung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen ist vermehrte Zurückhaltung zu üben. Die Notwendigkeit der Entsendung einer offiziellen Delegation ist im Antrag besonders zu begründen. Uebers dies werden folgende Richtlinien verbindlich erklärt:

1. Die Delegationen müssen eine möglichst beschränkte Mitgliederzahl aufweisen. Wo immer es die Verhältnisse erlauben, soll nur ein Delegierter abgeordnet werden.

2. Wenn keine speziellen Fachkenntnisse der Delegierten erforderlich sind und die Kontinuität in der Vertretung nicht unerlässlich ist, soll für die Uebernahme der Mandate in erster Linie das Personal der schweizerischen Vertretungen in den Kongressländern herangezogen werden.

3. Werden Delegierte ernannt, die nicht der Bundesverwaltung angehören, so ist die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der vertretenen privaten Organisationen zu prüfen, wenn von deren Seite an der Nomination ein Interesse besteht, es sei denn, diese Vertreter werden wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse im Interesse des Bundes zur Mitarbeit in der Delegation beigezogen, oder es werde vom Delegierten zuhanden des Bundes eine eingehende Berichterstattung über die Kongressverhandlungen verlangt.

4. Kostenzuschüsse für Abordnungen privater Organisationen an internationale Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise zu gewähren. Es ist von den Gesuchstellern der Nachweis zu erbringen, dass die Abordnung einer Delegation im Interesse des Landes liegt, und dass es ihnen nicht möglich ist, für die Finanzierung ohne Bundeshilfe aufzukommen.

5. Das Politische Departement gibt von den ihm zugehenden Einladungen zur Teilnahme der Schweiz an internationalen Veranstaltungen allen interessierten Departementen Kenntnis, unter gleichzeitiger Orientierung über die benachrichtigten Departemente.

Die Anträge an den Bundesrat für die Bestellung offizieller Delegationen sowie die Gewährung von Kostenbeiträgen an private Delegationen sind von den zuständigen Fachdepartementen zu stellen; sie werden von der Bundeskanzlei dem Politischen Departement sowie dem Finanz- und Zolldepartement zum Mitbericht überwiesen.

Die Ansätze für Taggelder an zugezogene Dritte sowie für Beamte der Bundesverwaltung, die ins Ausland delegiert werden, sind bereits in den Anträgen festzusetzen.

6. Wenn die Veranstaltung eines Empfanges oder Bankettes seitens der schweizerischen Delegation unumgänglich ist und im Delegationsbeschluss noch keine Regelung getroffen werden konnte, liegt die Kompetenz dazu in jenen Fällen, wo das Politische Departement in der Delegation massgeblich vertreten ist, beim Vorsteher dieses Departementes. Sonst kommt die Zuständigkeit dem Vorsteher jenes Departementes zu, das am Kongress vor allem interessiert ist. Auf jeden Fall ist aber die Zustimmung des Vorstehers des Politischen Departementes erforderlich, wenn die Ausgabe 500 Franken übersteigt.

Für die je geladenen Gast zulässigen Ausgaben sind die jeweils geltenden besonderen Weisungen verbindlich.

Die Einhaltung der unter Abs. 1 und 2 hievore enthaltenen Anordnungen bildet die Voraussetzung für die Erteilung des Visums durch die eidg. Finanzkontrolle.

Die durch die Veranstaltung von Empfängen oder Banketten entstehenden Auslagen gehen zulasten des Kredites "Repräsentationskosten des Bundesrates", wenn die Einladung im Namen der Landesregierung erging; in den übrigen Fällen wird damit der Kredit "vom Bundesrat bestellte Abordnungen" belastet.

7. Die Kosten der an internationale Veranstaltungen abgeordneten Beamten gehen zulasten der vertretenen Aemter (Kredite für Auslagen und Vergütungen nach Beamtengesetz). Nur die Entschädigungen an die vom Bundesrat bestellten anderen Delegierten können dem Kredit "Vom Bundesrat bestellte Abordnungen" belastet werden. Sachausgaben, z.B. für Einladungen, Miete von Bureaus und Automobilen, die allenfalls notwendige Einstellung von Hilfspersonal und dgl., gehen ganz zulasten dieses Kredites.

8. Die Ausgaben für Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland und die Teilnahme an Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation werden, ob es sich um Sitzungen im In- oder Ausland handelt, für alle Beamte des Bundes und die zugezogenen Dritten, einschliesslich allfälliger Sachausgaben, ganz den Sonderkrediten der Handelsabteilung und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit belastet.

9. Kostenzuschüsse an private Organisationen für die Teilnahme an internationalen Anlässen werden aus dem Kredit 601.371.01, Unvorhergesehenes, der Finanzverwaltung geleistet.

10. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDESRATES,
Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler:

Kobelt.

Ch. Oser.